

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.103,13 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 3.10.2023 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreites haben die Klägerin 90 % und die Beklagte 10 % zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf bis 22.000 € festgesetzt.

T a t b e s t a n d

Die Klägerin begehrt von der Beklagten Schadenersatz aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung.

Die Klägerin erwarb von der Beklagten am 28.8.2015 für 21.033,13 € einen Pkw der Marke VW Caddy Kastenwagen 2.0 I TDI BlueMotionTechnology mit der FIN [REDACTED], der von der Beklagten hergestellt wurde. Der Kaufpreis betrug 21.033,13 € (Bl. 266-267 der Akten) In dem Fahrzeug ist ein Motor des Typs EA288 verbaut. Das Fahrzeug ist mit einem Thermofenster ausgestattet. Über eine Fahrkurvenerkennung, mit der ebenfalls in die Abgasreinigung eingegriffen wird, verfügt es nicht mehr.

Die Klägerin behauptet, sie sei vorsätzlich sittenwidrig geschädigt worden. Hilfsweise behauptet sie, sie habe aufgrund der Unzulässigkeit der Abschaltvorrichtungen einen Anspruch auf 15 % des Kaufpreises.

Die Klägerin beantragt, mit ihrer am 3.7.2022 zugestellten Klage,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 21.033,13 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hinaus seit dem 4.7.2023 abzüglich einer Nutzungsentschädigung i.H.v. 1.294,62 € Zug um Zug gegen Rückgabe und Übereignung des Fahrzeuges VW Caddy Kastenwagen 2.0 I TDI BlueMotionTechnology mit der FIN [REDACTED] zu zahlen.

Hilfsweise, zugestellt am 2.10.2023, beantragt sie,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 3.154,96 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hinaus seit dem 3.10.2023 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet:

Die Abgasrückführung sei zwischen -24 °C und +70 °C zu 100 % aktiv.

Die Fahrkurvenerkennung habe nicht dazu gedient, unzulässig in die Abgasreinigung einzugreifen.

Zur Vertiefung des Sach- und Streitstandes und wegen der Einzelheiten wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung jeweils nebst Anlagen Bezug genommen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig.

Die Klage ist nur zum Teil begründet.

Die Kammer schließt sich der überwiegenden Rechtsprechung an, nach der ein Anspruch auf den großen Schadensersatz in Fällen wie dem vorliegenden nicht in Betracht kommt, weil es an einer vorsätzlichen Schädigung Seitens der Beklagten fehlt und er zur Kompensation im Übrigen nicht erforderlich ist.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte jedoch dem Grunde Anspruch auf Ersatz des hilfsweise geltend gemachten Differenzschadens gemäß § 823 Abs. 2 BGB iVm §§ 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 EG-FGV, weil davon auszugehen ist, dass in ihrem Fahrzeug eine unzulässige Abschaltvorrichtung verbaut war.

Die Kammer folgt der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Begründung dieses Anspruchs, auf die zur Vertiefung verwiesen wird und die sich die Kammer zu Eigen macht (BGH, Urteil vom 26.6.2023 – Via ZR 335/21, NJW 2023, 2259 ff.). Danach obliegt es der Beklagten darzulegen und zu beweisen, dass eine Abschaltvorrichtung zulässig ist, wenn feststeht, dass sie verbaut wurde. Vorliegend steht zwischen den Parteien außer Streit, dass das streitgegenständliche Fahrzeug mit einer Fahrkurvenerkennung ausgestattet war, die in die Abgasreinigung eingriff. Ob sie zulässig war, kann nicht mehr überprüft werden, weil sie von der Beklagten entfernt wurde.

Die Höhe des Anspruchs schätzt die Kammer gemäß § 287 ZPO in dem vom Bundesgerichtshof aufgestellten Rahmen von 5-15 % auf 10% mithin auf 2.103,13 €.

Der Zinsanspruch beruht auf dem Gesichtspunkt der Rechtshängigkeit.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92, 269 ZPO. Die Kammer hat berücksichtigt, dass zwischen dem Haupt- und dem Hilfsantrag wirtschaftliche Identität vorlag. Die teilweise Klagerücknahme war zu Lasten der Klägerin zu berücksichtigen. Die Korrektur des Kilometerstandes führte zu einer erheblichen Klageerweiterung.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 63 Abs. 2, 48 GKG i.V.m. § 3 ZPO. Die Kammer hat berücksichtigt, dass zwischen dem Haupt- und dem Hilfsantrag wirtschaftliche Identität vorlag.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Diese Entscheidung kann hinsichtlich der Wertfestsetzung mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Gießen, Ostanlage 15, 35390 Gießen, eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist zu unterzeichnen. Die Einlegung kann auch mittels elektronischen Dokuments erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind zur Einlegung mittels elektronischen Dokuments verpflichtet. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.



Beglaubigt
Gießen, 02.11.2023



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle